

An die Kreisausschüsse
- Ämter für den ländlichen Raum -

An die Kreisbauernverbände im
Hessischen Bauernverband

An die vom Regierungspräsidium Kassel
öffentlich bestellten und vereidigten
landwirtschaftlichen Sachverständigen

Aktenzeichen 25/4
Bearbeiter/in Herr Laczny
Durchwahl 0561 106-4160
Fax 0611 327640621
E-Mail christoph.laczny@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 21.02.2020

Lohnaufwand in der hessischen Landwirtschaft im Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

insbesondere durch die am 08.01.2018 erzielte Einigung der Tarifvertragspartner in der hessischen Landwirtschaft¹ ergeben sich ab dem 01.01.2020 Änderungen der Tarifröhne und des Bruttolohnaufwands für den Arbeitgeber.

Der Bruttolohnaufwand des Arbeitgebers für eine tatsächlich geleistete Arbeitsstunde eines Arbeitnehmers hängt von mehreren Faktoren ab. Die Berechnung wird nachfolgend am Beispiel eines Arbeiters der Lohngruppe 4 (Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf oder mit gleichwertigen Fertigkeiten und Kenntnissen) dargestellt, der dem Betrieb mindestens vier, aber weniger als neun Jahre angehört. Die angesetzten Werte entsprechen den Vereinbarungen in den gültigen Tarifverträgen, aktuellen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bzw. sind beispielhaft gewählt.

1 Lohnanspruch	Bemessungsgrößen	Betrag pro Jahr
1.1 Arbeit während der regelmäßigen Arbeitszeit	40 Stunden pro Woche (entspricht Mantel-TV); 2088 Jahresarbeitsstunden ohne Mehrarbeitszuschlag; 13,37 €/Std.	27.916,56 €
1.2 Mehrarbeit an Werktagen, nicht über Arbeitszeitkonto ausgeglichen, dadurch Überschreitung von 2088 Jahresarbeitsstunden	90 Stunden/Jahr; 13,37 €/Std. + 25 % (aber beachte evtl. Regelung gemäß § 7 Mantel-TV)	1.504,13 €
1.3 Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen, nicht durch Freizeit ausgeglichen	20 Stunden/Jahr; 13,37 €/Std. + 50 %	401,10 €
1.4 Tarifliches Urlaubsgeld	24 Tage Urlaub/Jahr; 6,14 €/Urlaubstag	147,36 €
1.5 Tarifliches Weihnachtsgeld		255,65 €
Σ 1 Lohnanspruch	Σ 1.1 bis 1.5	30.224,80 €

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

2 Lohnnebenkosten	Bemessungsgrößen	Betrag pro Jahr
2.1 Gesetzliche Sozialversicherungen, Arbeitgeberanteile ^{II}		
a) Krankenversicherung	7,85%	2.362,15 €
b) Rentenversicherung	9,30%	2.798,47 €
c) Arbeitslosenversicherung	1,20%	361,09 €
d) Pflegeversicherung (Beitragssatz für Versicherte mit Kindern)	1,525%	458,89 €
2.2 Umlageverfahren der Sozialversicherungen		
U1 (Lohnfortzahlung bei Krankheit) ^{III}	2,00%	604,50 €
U2 (Mutterschutzaufwendungen)	0,47%	142,06 €
U3 (Insolvenzgeld)	0,06%	18,13 €
2.3 Erstattung Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	70 % ^{IV}	-1.145,54 €
2.4 Berufsgenossenschaft	siehe ^V	1.628,00 €
2.5 Tarifliche Zusatzaltersversorgung	5,11 €/Monat	61,36 €
2.6 Qualifizierungsfonds	3,50 €/Monat	42,00 €
2.7 Verwaltungskostenanteil, sonstige Nebenkosten	siehe ^{VI}	1.500,00 €
Σ 2 Lohnnebenkosten	Σ 2.1 bis 2.7	8.831,11 €

3 Bruttolohnaufwand	Σ 1 + Σ 2	39.055,90 €
----------------------------	-----------	--------------------

4 Geleistete Jahresarbeitszeit	Tage	Stunden
4.1 Die Gesamtarbeitszeit setzt sich zusammen aus:		
a) Regelarbeitszeit pro Jahr		2.088
b) Mehrarbeit an Werktagen		90
c) Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen		20
Summe		2.198
4.2 Davon gehen ab ohne Arbeitsleistung, aber mit Lohnfortzahlung – z. T. durchschnittlich:		
a) Urlaub (bei einer 5-Tage-Woche)	24	
b) Krankheit	15,3	
c) Wochenfeiertage	8	
d) sonstige Verhinderungen, Freistellungen	2	
Summe in Tagen	49,3	
Summe in Stunden		394
Σ 4 Geleistete Jahresarbeitszeit (Σ 4.1 – Σ 4.2)		1.804

5 Bruttolohnaufwand je geleisteter Arbeitsstunde (Σ 3 / Σ 4)	21,65 €/Std.
---	---------------------

In nachfolgender Übersicht sind die Tariflöhne und der jeweilige Bruttolohnaufwand je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde für die einzelnen Lohngruppen zusammengestellt^{VII}.

Lohngruppe	Merkmale	Tariflohn [€/Std.]	Bruttolohn- aufwand [€/Std _{geleistet}]
1a	Arbeitnehmer, die Arbeiten ausführen, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zu 4 Monaten	9,35 ^{VIII}	14,44 ^{VII}
1b	Arbeitnehmer, die Arbeiten ausführen, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr 4 Monaten	9,62	16,16
2	Angelernte Arbeitnehmer, die alle üblichen Arbeiten ohne Anleitung ausführen, einschließlich Bedienen von einfachen Maschinen und Geräten, und im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse L sind	9,89	16,56
3	Angelernte Arbeitnehmer, die alle üblichen Arbeiten ohne Anleitung ausführen, einschließlich Bedienen von Maschinen und Geräten, über arbeitsspezifische EDV-Grundkenntnisse verfügen und im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse T sind	10,41	17,32
4	Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf oder mit gleichwertigen Fertigkeiten und Kenntnissen	13,37	21,65
5	Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf, die unter eigener Verantwortung ihre Arbeiten selbstständig ausführen	13,74	22,20
6	Meister, Agrartechniker	14,69	23,59
7	Meister/Techniker ab dem 3. Berufsjahr	15,40	24,63
8	Meister/Techniker ab dem 10. Berufsjahr mit Personalverantwortung, Agraringenieur, Bachelor of Science ab dem 1. Berufsjahr	16,73	26,58

Der **Lohnansatz für den Betriebsleiter** kann aus dem Bruttolohnaufwand für einen ansonsten vergleichbaren Arbeitnehmer (siehe oben) durch einen Aufschlag für die dispositive und verantwortungsvolle Betriebsleitertätigkeit in Höhe von 10 % bis 30 % abgeleitet werden (in Anlehnung an den Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung 2015, S. 55 und S. 133, vereinfacht).

Der Lohnaufwand weicht im konkreten Einzelfall von oben genannten Werten ab, wenn eine oder mehrere Ausgangsgrößen nicht identisch mit den im Berechnungsbeispiel angesetzten Größen sind^{IX}.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Laczny)

ⁱ Bitte wenden Sie sich bei weitergehenden Fragen zu den Tarifverträgen an den Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Hessen e. V., Taunusstr. 151, 61368 Friedrichsdorf, Tel.: 06172 7106-136.

ⁱⁱ Die Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit sind bei einem Grundlohn bis zu 25 €/Std. und einem Zuschlagssatz bis zu 50 % beitragsfrei.

ⁱⁱⁱ Beitragssatz der Techniker Krankenkasse für den im Berechnungsbeispiel gewählten Erstattungssatz von 70 % (Standard).

^{iv} Anteilmäßige Erstattung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes, das vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer im Krankheitsfall fortzuzahlen ist, mit dem gewählten Prozentsatz, hier 70 %. Die Erstattung wird von der Krankenkasse an den Arbeitgeber gezahlt und aus der Umlage U1 finanziert.

^v Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber und soll nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen entschädigen. Die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft zur Unfallverhütung und zur Unfallentschädigung werden jährlich nachträglich auf die Mitgliedsunternehmen umgelegt (Umlageverfahren). Daher rechne ich den rein arbeitgeberfinanzierten Beitrag zur Berufsgenossenschaft dem Bruttolohnaufwand hinzu. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag zur Deckung der nicht risikobezogenen Aufwendungen (Grundbeitrag) und einem risikoorientierten Beitragsanteil, der der Finanzierung der Leistungsaufwendungen dient, die durch Arbeitsunfälle entstehen, zusammen. Ich habe ihn für einen hinsichtlich der Flächenausstattung und des Umfangs der angebauten Kulturen und der Tierhaltung durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betrieb (bezogen auf Hessen, Daten je nach Verfügbarkeit aus den Jahren 2018 oder 2016) und den aktuellen Sätzen der Berufsgenossenschaft für das Jahr 2017 (Hebesatz, Korrekturfaktor, BER-Degressionsfaktoren, Risikofaktoren) errechnet und auf 1,0 AK umgelegt. Bei Verzicht der Hinzurechnung des BG-Beitrags zum Lohnaufwand würde sich der o. a. Bruttolohnaufwand um etwa 0,90 €/Std. verringern.

^{vi} Als Verwaltungskosten und sonstige Nebenkosten werden z. B. direkte und indirekte Lohn- und Sachkosten für die Lohnbuchhaltung und die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Kosten für persönliche Schutzausrüstung, Sozialräume, Fortbildungen und kleine Gratifikationen zusammengefasst. Sie werden als für jede Voll-AK einheitlicher und beispielhaft gewählter Wert angenommen. Rechnet man die Verwaltungskosten dem Bruttolohnaufwand nicht hinzu, liegt dieser etwa 0,85 €/Std. unter den oben genannten Werten.

^{vii} Der Bruttolohnaufwand in den Lohngruppen 1b bis 8 wurde jeweils unter den ansonsten gleichen Voraussetzungen wie im Berechnungsbeispiel zur Lohngruppe 4 ermittelt. Für die Lohngruppe 1a erfolgte die Berechnung unter folgenden Annahmen: zweimonatiges Beschäftigungsverhältnis, tarifliche Regelarbeitszeit, insgesamt 30 Stunden Mehrarbeit an Werktagen, 15 Stunden Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen, zwei Krankheitstage, ein weiterer bezahlter Fehltag, 500 € Verwaltungskosten.

^{viii} Der geltende Lohnvertrag verweist hinsichtlich des Lohns in der Lohngruppe 1a für die Zeit ab dem 01.01.2019 auf den gesetzlichen Mindestlohn. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 01.01.2020 9,35 €.

^{ix} In welcher Größe sich durch Änderungen bei den Ausgangsgrößen, z. B. der Zahl bezahlter freier Tage, Änderungen des oben angegebenen Bruttolohnaufwands je geleisteter Arbeitsstunde ergeben, ist exemplarisch in meinem Schreiben vom 19.02.2018 zum Lohnaufwand in der hessischen Landwirtschaft im Jahr 2018 dargestellt (Beispiele in Endnote ^v).